

**Satzung zur Änderung und
Aufhebung landesrechtlicher
Vorschriften im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes
„Westlich der LIO 3099“,
Stadtteil Modau**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992 (GVBl. I S. 534) sowie § 87 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 IS. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 17. März 1995 die folgende Satzung zur Änderung bzw. Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften beschlossen:

Die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen:

1. Drempe (Kniestöcke) sind unzulässig.
2. Drempe sind nur zulässig bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß und Satteldach. Die Höhe des Drempe darf 0,80 m nicht übersteigen.
3. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen.
4. Bei Straßen-Eckgrundstücken und für Gebäudegruppen (mind. 2 Gebäude) sind auch Walm-, Flach- und Pultdächer zulässig.
5. Dachgauben einer Dachfläche dürfen zusammen nicht länger als $\frac{6}{10}$ der zugehörigen Länge der Dachfläche, gemessen in Höhe der Gaubentraufe, sein. Ihre Höhe darf 1,20 m, gemessen von Dachausschnitt bis Traufe, nicht überschreiten. Der Mindestabstand der Gauben-Seitenwände von Giebeln beträgt 1,50 m, gemessen in Höhe der Gaubentraufe.

werden hiermit wie folgt geändert:

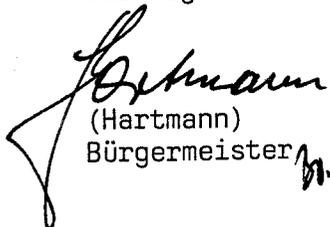
1. wird ersatzlos gestrichen.
2. wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Gebäude sind mit Sattel- und Walmdächern zu versehen.
4. wird ersatzlos gestrichen.
5. Dachgauben bis max. 40 % der Dachlängen zulässig, Außenwand der Dachgaube ist mindestens 50 cm von der Außenwand des Gebäudes zurückzusetzen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

*Ober-Ramstadt, den 20. März 1995
Der Magistrat der Stadt Ober Ramstadt
Hartmann, Bürgermeister*

Vorstehende Bekanntmachung wurde am Freitag, den 24. März 1995 (Ausgabe Nr. 12/95) in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" veröffentlicht.

Ober-Ramstadt, den 24. März 1995
Der Magistrat:


(Hartmann)
Bürgermeister

1107

B	L
---	---